

3. John Rawls

3.1 *Eine Theorie der Gerechtigkeit*

Mit „A Theory of Justice“⁴² hat John Rawls 1971 eine systematische Theorie der politischen und sozioökonomischen Gerechtigkeit entworfen, die bis heute fächerübergreifend kontrovers diskutiert wird. Besonders mit der kommunitaristischen Kritik hat Rawls sich zunächst ausführlich auseinandergesetzt und in mehreren Aufsätzen seine Positionen modifiziert bzw. revidiert.⁴³ Die kosmopolitische Kritik, die nicht zuletzt durch sein Werk „The Law of Peoples“⁴⁴ beeinflusst wird, ist eine weitere bedeutende Reaktion auf seine philosophischen Gedanken. In allen Arbeiten, die John Rawls nach der „Theorie der Gerechtigkeit“ geschrieben hat, entwickelt er diese fort, greift immer wieder seine Grundgedanken auf. Aus diesem Grunde soll auch in der vorliegenden Arbeit nicht auf eine kurze Darstellung der Rawlsschen Ursprungsgedanken verzichtet werden.

John Rawls wiederbelebt mit der „Theorie der Gerechtigkeit“ das philosophische Muster der Vertragstheorie, mit deren Hilfe er seine umfassende Theorie darstellt und rechtfertigt. Er wendet sich damit zunächst gegen den „Wohlfahrtsutilitarismus“⁴⁵ der Gegenwart. In einem hypothetischen Ausgangszustand beschließen freie und gleiche Individuen moralische Prinzipien des menschlichen Handelns und die Grundlagen der gesellschaftlichen Ordnung. Die allgemeine Zustimmungsfähigkeit ist das fundamentale Gültigkeitskriterium dieses Vertrages. Das Individuum wird mit moralischer Autonomie ausgestattet und die gesetzgebende Autorität Gottes oder der Natur wird durch das Recht des Individuums ersetzt. Es wird nur solchen Regelungen zustimmen, auf die es sich mit allen anderen Individuen im Rahmen fairer Verhandlungen und fairer Verfahren geeinigt hat. Nur allgemein zustimmungsfähige Regeln und Prinzipien erhalten Verbindlichkeit.

⁴² Rawls, John: A Theory of Justice; Cambridge, Mass.: Harvard University Press 1971.

⁴³ Rawls, John: Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978 – 1989.

Herausgegeben von Wilfried Hinsch; Frankfurt a. M.: Suhrkamp 1994.

⁴⁴ Rawls, John: The Law of Peoples. With „The Idea of Public Reason Revisited“; Cambridge, Mass.: Harvard University Press 3. Aufl. 2001.

⁴⁵ Vgl. Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 1993, S. 20.

Wolfgang Kersting formuliert diese Voraussetzungen folgendermaßen: „Der rechtfertigungstheoretische Prozeduralismus erhebt die allgemeine Zustimmungsfähigkeit in den Rang eines Kriteriums für die Zuteilung des Prädikats normativer Gültigkeit.“⁴⁶

Rawls greift zurück auf die Betonung der klassischen bürgerlichen Freiheitsrechte und die Universalität von Recht und Moral, die für die Individuen nur mit allgemein anererkennungsfähigen Verhaltensnormen und Freiheitseinschränkungen verbunden sein kann. In seiner kontraktualistischen Vorgehensweise entwickelt er ein Konzept von Grundsätzen, dem alle Beteiligten zustimmen können. Aus den Prinzipien individueller Freiheiten werden so letztlich auch Grundsätze entwickelt, die zu einer gerechten Verteilung materieller Güter führen. Der sozialstaatliche Grundsatz erweitert damit das Verständnis des Rechtsstaatsprinzips. Rawls verteidigt entschieden den wohlfahrtsstaatlichen Kapitalismus und dessen rechtliche und politische Institutionen.⁴⁷

3.1.1 Gerechtigkeit als Fairness

„Die Gerechtigkeit ist die erste Tugend sozialer Institutionen.“⁴⁸ So beginnt Rawls seine Theorie und formuliert einen Gerechtigkeitsbegriff, auf den sich freie, rationale, nur an ihrem eigenen Wohl interessierte Individuen einigen werden, wenn diese in einem Zustand der Gleichheit vor die Aufgabe gestellt werden, die Grundstruktur und die Normen ihrer zukünftigen Gesellschaft zu bestimmen. Diese Betrachtungsweise der Gerechtigkeitsgrundsätze nennt er die „Theorie der Gerechtigkeit als Fairness“⁴⁹. Sie ist das Ergebnis einer Wahl, die unter egoistisch motivierten Umständen entstanden ist; sie ist eine rationale Entscheidung, nicht willkürlich oder emotional bestimmt. Bedeutend für die Wahl der Grundsätze ist allein der Urzustand⁵⁰, der die Bedingungen und Umstände, unter denen die Wahl

⁴⁶ Siehe: ebd., S. 26.

⁴⁷ Vor allem Radikalliberale politische Theoretiker wie James Buchanan und Robert Nozick wenden sich gegen diese wohlfahrtsstaatlichen Prinzipien und verfechten einen radikalen Liberalismus auf der Grundlage sozial entpflichteter Wirtschaftsfreiheit.

⁴⁸ Siehe: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, a.a.O., S. 19.

⁴⁹ Siehe: ebd., S. 28.

⁵⁰ Vgl. Kap. 3.1.2.

stattfindet, vorgibt. Er muss so gestaltet sein, dass er eine faire Übereinkunft ermöglicht. Die rational beschlossenen Grundsätze sind nur dann gerecht, wenn sie unter fairen Bedingungen, d. h. einer fairen Ausgangssituation beschlossen wurden.

Rawls geht von einem Ausgangszustand der Gesellschaft aus, der diese als kooperatives System begreift, in der zum wechselseitigen Vorteil Arbeitsteilung und Zusammenarbeit existieren, in der aber neben Interessenkonvergenzen auch Interessendivergenzen zu finden sind. Vor allem hinsichtlich der Fragen der Güterverteilung bestehen diese Interessendivergenzen, hat doch jedes Individuum den eigenen Vorteil im Blick und möchte von bestimmten Gütern lieber mehr als wenig erhalten. Gegen die aus diesen Unstimmigkeiten resultierenden Interessendivergenzen müssen Normen bzw. Verfahren etabliert werden, welche die Ansprüche und die Güterverteilung verbindlich regeln. Die Gesellschaft, die sich auf diese Grundsätze letztlich einigen wird, bezeichnet Rawls als eine "wohlgeordnete Gesellschaft"⁵¹ Eine Gesellschaft ist demnach dann "wohlgeordnet", wenn sie neben dem Wunsch nach dem Wohl der einzelnen Mitglieder auch von einer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung gesteuert ist. In dieser Gesellschaft erkennt jeder die gleichen Gerechtigkeitsgrundsätze an und ist sich darüber bewusst, dass dies auch alle anderen Gesellschaftsmitglieder tun. Daneben genügen auch die politischen Institutionen diesen Grundsätzen.

"Zwischen Menschen mit verschiedenen Zielen schafft eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung den Bürgerfrieden; das allgemeine Gerechtigkeitsstreben setzt der Verfolgung anderer Ziele Grenzen. Man kann sich eine gemeinsame Gerechtigkeitsvorstellung als das Grundgesetz einer wohlgeordneten menschlichen Gesellschaft vorstellen."⁵²

Freilich sieht Rawls ein, dass die wirklichen Gesellschaften selten in seinem Sinne als wohlgeordnet bezeichnet werden können. Dennoch glaubt er, jeder Mensch habe eine Gerechtigkeitsvorstellung und sehe „die Notwendigkeit bestimmter

⁵¹ Siehe: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit; a.a.O., S. 21 f.

Grundsätze“⁵³ durchaus ein. Auf dieser Grundvorstellung beruht Rawls gesamte Theorie.

Die Gründe für die Suche nach Gerechtigkeit sind sowohl natürlicher als auch kultureller Art. Da die Güter, nach denen die Menschen streben, knapp sind, wird um deren Verteilung gekämpft; da die Menschen verletzbar sind, suchen sie nach Schutz und Sicherheit. Die realen Lebensverhältnisse führen unvermeidlich dazu, dass eine Verteilungsordnung die notwendigen Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens regeln muss. Eine künstlich geschaffene Ordnung muss die Prinzipien des menschlichen Zusammenlebens regeln. Diese Bedingungen sind für Rawls die „Anwendungsverhältnisse der Gerechtigkeit“, d. h. „die gewöhnlichen Bedingungen, unter denen menschliche Zusammenarbeit möglich und notwendig ist“⁵⁴.

Anders als in Platons „Politeia“, die einem individuellen Gerechtigkeitskonzept entspringt, zielt die Theorie von Rawls auf die gerechte Ordnung der Grundstruktur der Gesellschaft, i.e. die Funktionen der wichtigsten politischen, sozialen und ökonomischen Einrichtungen, die in irgendeiner Weise Einfluss auf die Verteilung der knappen Güter nehmen. Die Art und Weise, in der diese Institutionen Grundrechte und –pflichten und „die Früchte der gesellschaftlichen Zusammenarbeit verteilen“⁵⁵, sind Gegenstand seiner Theorie der sozialen Gerechtigkeit. Die Gerechtigkeit ist zentraler Punkt seiner Theorie, sie ist die erste und wichtigste Tugend und durch nichts zu relativieren oder zu kompensieren.

Der Grundbestandteil der Theorie der Gerechtigkeit ist folglich auch die vollkommen gerechte Gesellschaft. Anders als in den früheren Vertragstheorien findet sich bei Rawls nicht die Naturzustandssituation, in der die Menschen sich in einem „virtuellen Kriegszustand“⁵⁶ befinden. Vielmehr geht Rawls von einer gerecht geordneten Gesellschaft aus, die bereits mit einer Kooperationsdisziplin

⁵² Siehe: ebd.

⁵³ Siehe: ebd., S. 21.

⁵⁴ Siehe: ebd., S. 148.

⁵⁵ Siehe: ebd., S. 23.

⁵⁶ Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg, Junius 1993, S. 31.

ausgestattet ist. Erst von dieser Grundannahme aus entstehen die Verteilungsprobleme, die mit seiner Gerechtigkeitstheorie gelöst werden sollen. Rawls erweitert die klassische Suche nach einer Ordnung, welche die Sicherheit und die Freiheit der Individuen garantiert, um Wohlfahrtsfragen und ökonomische Belange. Er fordert Prinzipien, die zu einer sozio-ökonomischen Verteilungsgerechtigkeit führen. Der von Rawls gewählte Ausgangszustand fordert geradezu diese Prinzipien: Er zählt nicht nur den Leviathan, sondern erstreckt seine Theorie auf den gesamten Bereich auch und vor allem der gesellschaftlichen Grundstruktur sowie ihrer gerechten politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen.

3.1.2 Der Urzustand und der Schleier des Nichtwissens

Die Idee des Urzustandes ist für John Rawls eine „wohldefinierte Ausgangssituation“⁵⁷, in der ein Vertrag zwischen Menschen oder Gruppen geschlossen wird. Allerdings ist mit dem Gedanken an den Vertrag immer eine bestimmte Abstraktion verbunden: „Insbesondere soll ja die entsprechende Vereinbarung nicht in eine bestehende Gesellschaft eingebracht werden oder auf die Einführung einer bestimmten Regierungsform hinauslaufen, sondern auf die Festlegung bestimmter moralischer Grundsätze. Darüber hinaus sind die Vorgänge, von denen die Rede ist, rein theoretisch: die Vertragstheorie behauptet, dass bestimmte Grundsätze in einer wohldefinierten Ausgangssituation akzeptiert würden.“⁵⁸

Der Urzustand ist ein reines „Gedankenexperiment“⁵⁹, in dem festgestellt werden soll, welche Grundsätze vernünftigerweise in einer Vertragssituation zu akzeptieren wären. Rawls rechtfertigt dieses Modell indem er klarstellt, dass die der Beschreibung des Urzustandes zugrundeliegenden Bedingungen tatsächlich akzeptiert würden. Er ist das geeignete Mittel, um darzustellen, wie faire und vernünftige Regelungen zustande kommen: „Wir brauchen eine Vorstellung, die

⁵⁷ Siehe: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit; a.a.O., S. 33.

⁵⁸ Siehe: ebd., S. 33.

⁵⁹ Vgl. ebd., S. 35.

uns unser Ziel aus der Ferne sehen lässt; das soll für uns die intuitive Vorstellung vom Urzustand leisten.“⁶⁰

Die Prinzipien, auf welche die Individuen sich im Urzustand rational einigen, werden hinter einem „veil of ignorance“, einem Schleier des Nichtwissens, gewählt. Dies bedeutet, „dass niemand seine Stellung in der Gesellschaft kennt, seine Klasse oder seinen Status, ebensowenig sein Los bei der Verteilung natürlicher Gaben wie Intelligenz oder Körperkraft“⁶¹. Rawls nimmt sogar an, dass die Menschen weder eine Vorstellung vom Guten noch psychologische Neigungen kennen. „Dies gewährleistet, dass dabei niemand durch die Zufälligkeiten der Natur oder der gesellschaftlichen Umstände bevorzugt oder benachteiligt wird. Da sich alle in der gleichen Lage befinden und niemand Grundsätze ausdenken kann, die ihn aufgrund seiner besonderen Verhältnisse bevorzugen, sind die Grundsätze der Gerechtigkeit das Ergebnis einer fairen Übereinkunft oder Verhandlung.“⁶²

Hintergrund für den Schleier des Nichtwissens ist der Versuch, für die Menschen die Wahl von Prinzipien zu ermöglichen, die jedem nutzen und für jedermann förderlich sind. Sie müssen allgemein anerkenbare Prinzipien wählen, denen alle Beteiligten zustimmen können. Da niemand weiß, welche Prinzipien für ihn selbst vorteilhaft sein können, einigen sich alle auf allgemein anerkenbare Grundsätze. Alles Wissen, das für eine spätere Diskriminierung oder Benachteiligung einzelner oder von Gruppen hinauslief, wird unter dem Schleier des Nichtwissens verdeckt. Die Grundsätze, auf welche die Beteiligten sich einigen, sind unparteilich und allgemein anerkenenswert. Die Individuen wissen lediglich, dass die Gesellschaft, für die sie eine Grundordnung suchen sollen, von den Anwendungsbedingungen der Gerechtigkeit bestimmt ist. Sie ist charakterisiert durch Kooperativität, Interessenkonkurrenz und Güterknappheit. Grundzüge des Wirtschaftslebens sowie einfache Gesetze der Soziologie und der Psychologie sind den Individuen durchaus bekannt. Ansonsten wissen die Menschen nicht, wer sie sind bzw. sein werden. Nur so werden sie zwangsläufig zu einer einmütigen Entscheidung kom-

⁶⁰ Siehe: ebd., S. 39.

⁶¹ Siehe: ebd., S. 29.

⁶² Siehe: ebd.

men. Der Schleier des Nichtwissens gewährleistet die Unparteilichkeit, die für eine allgemeingültige Wahl von Gerechtigkeitsprinzipien erforderlich ist. Allerdings beraubt er die Menschen auch aller sozialen Eigenschaften, aller Zugehörigkeitsempfindungen und rollengebundener Verpflichtungen sowie Wertorientierungen. Die Menschen unter dem Schleier des Nichtwissens wissen zwar nichts über sich selbst, sind aber – trotz eines grundsätzlichen gegenseitigen Desinteresses - von rationalen Voraussetzungen und wechselseitigem Respekt bestimmt. Sie beachten bei der Wahl nur die eigenen Interessen, suchen nur für sich selbst die bestmöglichen Aussichten zu sichern. Diese Voraussetzung ermöglicht später, auch sozioökonomische Ungleichheiten unter bestimmten Voraussetzungen zu akzeptieren, hat sich doch jedes Individuum auf eben diese Grundsätze in einer fairen Ausgangssituation geeinigt. Nur der Gerechtigkeits-sinn, der allen Individuen zur Verfügung steht, führt zur Gültigkeit der Übereinstimmung im Urzustand, dazu, dass die Grundsätze von allen befolgt werden. „Der Gerechtigkeits-sinn ist ... ein zuverlässiges Verbindlichkeitsbewußtsein.“⁶³

3.1.3 Die Grundsätze der Gerechtigkeit

In der Verfassungswahl liegt den Wählern eine Liste von Verteilungsgrundsätzen vor, die für die Verfassungsstruktur in Frage kommen könnten. Diese müssen allgemein, universal anwendbar und öffentlich sein, d. h. den formalen Bedingungen des Rechts genügen. Die Individuen wählen aus den Grundsätzen dann diejenigen, die ihnen allen am vernünftigsten erscheinen. Die von einer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung bestimmte Gesellschaft gibt ein öffentliches Einverständnis darüber, was gerecht bzw. ungerecht ist. Die Ergebnisse sollen auch unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit die besten sein. Die formalen Anforderungen an die Gerechtigkeit bestehen aus der unparteiischen und unbedingte Anwendung der Gesetze und Institutionen, die in gleicher Weise für alle Angehörigen anzuwenden sind.

⁶³ Siehe: ebd., S. 41.

Die Grundsätze, auf die man sich im Urzustand einigen würde, bestimmen die Zuweisung von Rechten und Pflichten und die Verteilung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Güter. Diese lauten:

- „1. Jedermann soll gleiches Recht auf das umfangreichste System gleicher Grundfreiheiten haben, das mit dem gleichen System für alle anderen verträglich ist.
2. Soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten sind so zu gestalten, das (a) vernünftigerweise zu erwarten ist, dass sie zu jedermanns Vorteil dienen, und (b) sie mit Positionen und Ämtern verbunden sind, die jedem offen stehen.“⁶⁴

Rawls unterscheidet zwischen einem Grundsatz, der die gleichen Grundfreiheiten sichert und einem, der gesellschaftliche und wirtschaftliche Ungleichheiten determiniert. Die Grundfreiheiten – die klassischen Bürger- und Staatsbürgerrechte – sollen für jedermann gleich sein.⁶⁵ Der zweite Grundsatz hingegen, der die Verteilung von Einkommen und Vermögen und die Beschaffenheit von Organisationen bestimmt, in denen es Macht und Verantwortung gibt, erlaubt unter bestimmten Bedingungen durchaus ungleiche Verteilungen, die jedoch zu jedermanns Vorteil sein müssen. Auch die sozialen Werte – Chancen, Einkommen, Vermögen und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung – sind gleichmäßig zu verteilen, es sei denn, eine ungleiche Verteilung gereicht zu jedermanns Vorteil. Ungleichverteilungen müssen sich daher durch distributive Vorteilhaftigkeit legitimieren lassen. Alle Positionen gesellschaftlicher und politischer Funktionsmacht müssen ferner für alle frei zugänglich sein. Die sozioökonomische Ungleichheit muss durch die zu erwartende Besserstellung des am schlechtesten gestellten Menschen begründet werden.

Um zu verhindern, dass auf Kosten einer Einschränkung der Grundfreiheiten größere wirtschaftliche Vorteile zu tragen kommen, setzt Rawls die beiden Grundsätze in eine lexikalische Ordnung, d. h. der erste Grundsatz geht in jedem Falle

⁶⁴ Siehe: ebd., S. 81.

⁶⁵ Dazu gehören die politische Freiheit, die Rede- und Versammlungsfreiheit, die Gewissens- und Gedankenfreiheit, die persönliche Freiheit, das Recht auf Unverletzlichkeit der Person, das Recht auf persönliches Eigentum und der Schutz vor willkürlicher Festnahme und Haft. Siehe ebd., S. 82.

dem zweiten voraus. „Diese Ordnung bedeutet, dass Verletzungen der vom ersten Grundsatz geschützten gleichen Grundfreiheiten nicht durch größere gesellschaftliche oder wirtschaftliche Vorteile gerechtfertigt oder ausgeglichen werden können.“⁶⁶ Die im ersten Grundsatz genannten Freiheiten können nur dann beschränkt werden, wenn sie mit anderen Grundfreiheiten in Konflikt geraten. Die Vermögens- und Einkommensverteilung sowie die mit Macht und Verantwortung ausgestatteten Positionen müssen im Einklang mit den Grundfreiheiten und der Chancengleichheit stehen. Für Rawls besteht Ungerechtigkeit dann, wenn Ungleichheiten nicht jedermann Nutzen bringen. Ausgangspunkt für Verbesserungen ist die gleichmäßige Verteilung der gesellschaftlichen Grundgüter. Erst wenn bestimmte Ungleichheiten des Reichtums oder der Macht jeden besser stellen als in diesem Ausgangszustand, stimmen diese mit der allgemeinen Gerechtigkeitsvorstellung überein. Für die betroffenen Personen muss es vernünftig sein, die Aussichten unter dem ungleichen Zustand denen ohne die Ungleichheit vorzuziehen. Es gibt jedoch kein einziges Argument, das Freiheitseinschränkungen gemäß des ersten Grundsatzes rechtfertigen könnte.

3.1.4 Das Differenzprinzip

Der zweite Grundsatz der Rawlsschen Gerechtigkeitstheorie lässt im Wesentlichen zwei Deutungen zu. Gegen das Optimalitätsprinzip, dem Kriterium der Pareto-Optimalität, entwickelt Rawls sein Differenzprinzip (difference principle)⁶⁷, das für ihn die einzig vertretbare Lesart des zweiten Grundsatzes darstellt:⁶⁸

⁶⁶ Siehe: ebd., S. 82.

⁶⁷ Für das von Rawls so genannte „difference principle“ existieren verschiedene Übersetzungen. In der Übersetzung von Hermann Vetter wird es als „Unterschiedsprinzip“ bezeichnet, in anderen Übersetzungen jedoch „Differenzprinzip“. Da die Verwendung des Wortes „Differenzprinzip“ in der deutschsprachigen Literatur überwiegt, wird dieser Begriff auch in der vorliegenden Arbeit aufgegriffen. Vgl. u. a. Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 1993.

⁶⁸ Zur genaueren Darstellung des Prinzips der Pareto-Optimalität siehe: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, a.a.O., S. 88 ff.

„Alle sozialen Werte - Freiheit, Chancen, Einkommen, Vermögen und die sozialen Grundlagen der Selbstachtung – sind gleichmäßig zu verteilen, soweit nicht eine ungleiche Verteilung jedermann zum Vorteil gereicht.“⁶⁹

Ist ein Verteilungszustand der Natur dergestalt, dass es nicht möglich ist, die Position eines Individuums zu verbessern, ohne die Lage eines anderen zu verschlechtern, bezeichnet man diesen als „pareto-optimal“. Da aber nach diesem Prinzip immer mindestens einem Individuum etwas genommen werden muss, da immer eine Umverteilung stattfinden muss, kann Gerechtigkeit nicht über das Prinzip der Pareto-Optimalität definiert werden. Dagegen entwickelt Rawls das Differenzprinzip, ein „Erlaubniskriterium für sozioökonomische Ungleichheit“⁷⁰. Dieses besagt, dass die besseren Aussichten der Begünstigten nur dann gerecht sind, wenn sie oder die daraus resultierenden Umstände zur Verbesserung der am wenigsten begünstigten Mitglieder der Gesellschaft beitragen. Die Gesellschaft darf nur dann günstigere Aussichten für Bevorzugte einrichten, wenn dies den weniger Begünstigten zum Vorteil gereicht. Die Bewertung der ungleichen Verteilungssituation wird dabei stets durch die Position des Schlechtestgestellten bestimmt. Ist in einer Situation der Ungleichheit dieser besser gestellt als in der entsprechenden Gleichheitssituation, dann ist die Ungleichheitssituation hinzunehmen und gerechtfertigt.

Die durch das Differenzprinzip entstehende Ordnung bezeichnet Rawls als System der demokratischen Gleichheit, das er von den Systemen der natürlichen Freiheit und der liberalen Gleichheit unterscheidet.⁷¹ Da eine Theorie der sozialen Gerechtigkeit eine Verteilungsethik darstellt, die darauf abzielt, natürliche Willkür und historische Ungleichheiten durch objektive, vernunftbegründete Standpunkte in eine vernünftige Form zu bringen, zielt diese letztlich auf die Vernunft des gesellschaftlichen Verteilungssystems. Ein solches System ist Rawls System der demokratischen Gleichheit. Neben der liberalen Gleichheit manifestiert es das Prinzip der fairen Chancengleichheit, entwickelt ein System, in dem alle Men-

⁶⁹ Siehe: ebd., S. 83.

⁷⁰ Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung, a.a.O., S. 57.

schen, ungeachtet ihrer Herkunft oder Fähigkeit die gleichen Chancen haben. Da sein Verteilungsmodus durch das Differenzprinzip gekennzeichnet ist, unterscheidet es sich wesentlich vom System der liberalen Gleichheit. „Das Differenzprinzip soll den moralisch skandalösen Einfluß der Lotterie der Natur auf die Einkommens- und Vermögensverteilung ebenso zurückdrängen wie die Auswirkungen unterschiedlicher sozialer Herkunft. Es muss daher eine ausgleichende, egalisierende Funktion wahrnehmen.“⁷² Das Differenzprinzip ist das Prinzip der demokratischen Gleichheit und seine Anwendung bedeutet, dass die Verteilung natürlicher Gaben als Gemeinschaftssache betrachtet wird und soziale und wirtschaftliche Vorteile aufteilt.

„Wer von der Natur begünstigt ist, sei es, wer es wolle, der darf sich der Früchte nur so weit erfreuen, wie das auch die Lage der Benachteiligten verbessert. (...) Niemand hat seine besseren natürlichen Fähigkeiten oder einen besseren Startplatz in der Gesellschaft verdient. (...) Man wird also auf das Unterschiedsprinzip geführt, wenn man das Gesellschaftssystem so gestalten möchte, dass niemand von seinem zufälligen Platz in der Verteilung der natürlichen Gaben oder seiner Ausgangsposition in der Gesellschaft Vor- oder Nachteile hat, ohne einen Ausgleich zu geben oder zu empfangen.“⁷³

Erst das Verhalten der gesellschaftlichen Institutionen im Hinblick auf unterschiedliche gesellschaftliche Startpositionen macht eine Gesellschaftsordnung gerecht oder ungerecht. Die Gesellschaft als ein Verbund autonomer Subjekte muss um der Autonomie der Subjekte willen die Gerechtigkeitsregeln der moralischen Vernunft unterwerfen.

3.1.5 Die Begründung der Gerechtigkeitsprinzipien

Rawls „Theorie der Gerechtigkeit“ will von ihm selbst als moderne Version der klassischen Vertragslehren etwa von Hobbes, Locke oder Rousseau verstanden

⁷¹ Zu den beiden letztgenannten Systemen vgl.: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, a.a.O., S. 86 ff.

⁷² Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 1993, S. 61 f.

werden. Der Kontrakt dient bei Rawls der Grundlegung sozialer und politischer Gerechtigkeit, als Rechtfertigungsmittel für die beschlossenen moralischen, sozialen und politischen Prinzipien.⁷⁴ Durch die autonome Zustimmung aller erhält der Vertrag seine Geltung. Auf der Grundlage idealisierter Bedingungen und der Gewährleistung eines fairen Verfahrens, das unterschiedliche Interessen ausblendet, werden in einem jederzeit nachvollziehbaren Verfahren Entscheidungen getroffen, die für alle akzeptabel und verbindlich sind. So wird Rawls dem Anspruch gerecht, eine zustimmungsfähige Begründung sozialer und politischer Prinzipien und die normative Instanz für politische und soziale Institutionen zu liefern. Das Darstellungsmittel des „Schleiers des Nichtwissens“ hilft dabei, für alle gleiche konstituierende Bedingungen zu schaffen. Daher ist Rawls Urzustand auch als „sozialethische und politikethische Version des moralischen Standpunktes“⁷⁵ zu verstehen. Aus der so gewonnenen Perspektive können moralische Urteile mit dem Anspruch intersubjektiver Gültigkeit beschlossen werden. Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Unparteilichkeit, die erst die Formulierung allgemeiner moralischer Prinzipien möglich macht. Alle Parteien können in einen überindividuellen Standpunkt versetzt werden und in einem fairen Verfahren allgemein verbindliche Verfassungsgrundsätze formulieren.

3.1.6 Völkerrecht in der „Theorie der Gerechtigkeit“

In der „Theorie der Gerechtigkeit“ befasst Rawls sich nur am Rande mit der Gerechtigkeit im Völkerrecht und den Beziehungen zwischen Staaten, weil er der Meinung ist, dass für das Völkerrecht andere Grundsätze nach anderen Erwägungen notwendig sind. Er stellt sich daher in seiner Gerechtigkeitstheorie zunächst eine Gesellschaft in Form eines geschlossenen Systems vor, das keine Verbindung mit anderen Gesellschaften hat. Dennoch erkennt er schon hier, dass neben Grundsätzen für diese Form der Gesellschaft durchaus auch solche für das Völkerrecht notwendig sind. Im Urzustand werden so zunächst Grundsätze für die Grundstruktur der Gesellschaft, erst in einem zweiten Urzustand für das Völker-

⁷³ Siehe: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, a.a.O., S. 122.

⁷⁴ Bei Hobbes oder Locke dagegen diene der Vertrag lediglich der Legitimation staatlicher Herrschaft.

recht geschaffen. Ziel des Völkerrechts ist die Einführung der „natürlichen Pflichten“⁷⁶ in das Verhalten der Staaten; diese natürlichen Pflichten gelten zwischen allen Menschen als gleichen moralischen Subjekten. Eine solche natürliche Pflicht ist die Gerechtigkeit. In der von Rawls formulierten Gesellschaft hat jeder die natürliche Pflicht, in dieser Gesellschaft seine Rolle zu spielen und die Regeln der fiktiven Übereinkunft unbedingt anzuerkennen. Dies gilt für alle Gesellschaften und ist daher auch im Völkerrecht denkbar. Auch hier existiert die „natürliche Pflicht zur Gerechtigkeit“⁷⁷.

Rawls versucht, gerechte politische Grundsätze für das Verhalten von Staaten zu seiner Vertragstheorie in Beziehung zu setzen und damit auch die moralischen Grundlagen des Völkerrechts zu klären. Dazu stellt er sich eine Situation vor, in der die Gerechtigkeitsgrundsätze für Gesellschaften als ganze und für die Grundstruktur bereits hergeleitet sind. Nun erweitert er die Vorstellung vom Urzustand um Beteiligte als Abgesandte verschiedener Nationen, welche die Grundsätze für die Regelung gegensätzlicher Ansprüche zwischen Staaten festlegen müssen. Auch den Abgesandten der Nationen fehlen gewisse Kenntnisse über die Verhältnisse in ihrer eigenen Gesellschaft, auch sie befinden sich unter dem Schleier des Nichtwissens. Sie haben, analog den Menschen in den wohlgeordneten Gesellschaften, nur die Kenntnisse, die ihnen eine vernünftige Entscheidung im eigenen Interesse ermöglichen. Der Urzustand zwischen den Nationen ist ebenso fair wie der zwischen den Menschen und schaltet alle Zufälligkeiten und Einseitigkeiten bewusst aus. Auch die Gerechtigkeit zwischen den Staaten wird durch die Grundsätze, die in dem so definierten Urzustand gewählt würden, bestimmt. Allerdings sind dies politische Grundsätze, „denn sie bestimmen die staatliche Politik gegenüber anderen Nationen“⁷⁸. Die Grundsätze, die beschlossen würden, sind laut Rawls jene, welche auch die Individuen untereinander schließen. Der erste Grundsatz ist demnach auch hier der Gleichheitsgrundsatz, da

⁷⁵ Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 1993, S. 111.

⁷⁶ Dies sind z. B. Beistandsverpflichtungen, die Pflicht, niemandem Schaden zuzufügen oder Leiden hervorzurufen. Sie gelten unabhängig von allen unabhängigen oder freiwilligen Akten und stehen nicht in Zusammenhang mit Institutionen oder Gebräuchen.

⁷⁷ Siehe: Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit; a.a.O., S. 138.

⁷⁸ Siehe: ebd., S. 416.

unabhängige Völker, die in Staaten organisiert sind, gleiche Grundrechte besitzen. Daraus folgt der Grundsatz der Selbstbestimmung, der auch das Recht auf Selbstverteidigung beinhaltet. Der Grundsatz der *pacta sunt servanda*, d. h. der Pflicht, Verträge einzuhalten ist für zwischenstaatliche Bindungen ebenso notwendig. Besonders in Kriegssituationen sind diese Grundsätze von Bedeutung, vor allem das *ius ad bellum* und das *ius in bello*. Die beiden Grundsätze legen fest, wann eine Nation zum Krieg berechtigt ist und welche Mittel sie bei der Kriegsführung einsetzen darf.⁷⁹

Auch das Verhalten der Staaten untereinander wird von einer gemeinsamen Gerechtigkeitsvorstellung bestimmt. Sie erstreben die Erhaltung ihrer gerechten Institutionen und der sie ermöglichenden Bedingungen. Sie streben weder nach Macht, noch nach wirtschaftlichem Vorteil oder Gebietsgewinnen. Rawls betont schon in der „Theorie der Gerechtigkeit“, dass solche Ziele mit den Gerechtigkeitsvorstellungen, die nicht nur die Interessen einer Gesellschaft, sondern auch das Verhalten der Staaten bestimmen, unvereinbar wären. „Unter diesen Voraussetzungen scheint also die Annahme vernünftig, dass die herkömmlichen Verbote beschlossen würden, zu denen die natürlichen Pflichten zum Schutze des menschlichen Lebens gehören.“⁸⁰

Eine weitere Behandlung erfährt die Gerechtigkeitstheorie im Hinblick auf völkerrechtliche Übereinkommen und Gerechtigkeitsgrundsätze in der „Theorie der Gerechtigkeit“ noch nicht. Rawls behandelt lediglich das Problem der Rechtfertigung der Weigerung aus Gewissensgründen in Kriegszeiten und dessen völkerrechtlichen Bezug. Er formuliert die Grundsätze nur für die Kriegsführung, in der kein schweres Unrecht oder Übel getan werden darf. Dieser Fall wird nach Rawls eigener Aussage durch die Gerechtigkeitstheorie mit umfasst.⁸¹ Weiterhin beschäftigt er sich in der „Theorie der Gerechtigkeit“ mit Fragen der Wehrpflicht, deren Antworten allerdings wieder auf den nationalen Rahmen der wohlgeordneten Gesellschaften zurückgreifen. Die Wehrpflicht lässt sich nur begründen, wenn

⁷⁹ Vgl. dazu ausführlich: ebd., S. 415 ff.

⁸⁰ Siehe: ebd., S. 417.

⁸¹ Vgl. ebd., S. 418.

die Freiheit der Individuen gefährdet ist. Verweigert jemand die Militärflicht, so kann er sich auf das Völkerrecht beziehen, das den Angriff auf andere Gesellschaften um wirtschaftlicher Vorteile oder nationalen Machtzuwachs verbietet. Auch die Gerechtigkeitsgrundsätze seiner eigenen Gesellschaft stehen in diesem Fall auf seiner Seite. Alle weiteren Bezüge auf das Völkerrecht lehnt Rawls vorerst ab. „Ich gehe nun davon aus, dass die Grenzen der Systeme durch den Begriff des selbstständigen Nationalstaates gegeben sind. ... doch die weiterreichenden Probleme des Völkerrechts möchte ich nicht mehr behandeln“.⁸²

⁸² Siehe: ebd., S. 498.

3.2 *Die Idee des politischen Liberalismus*

Mit der „Idee des politischen Liberalismus“ interpretiert Rawls sein bisheriges Werk zum Teil neu, besonders in Fragen der Begründung und Stabilisierung seiner Gerechtigkeitskonzeption.⁸³ Die Bedeutung des Pluralismus wird in dieser Arbeit hervorgehoben. Rawls versucht, nicht nur die gerechte Verteilung von Grundgütern zu bestimmen, sondern er versucht, der Tatsache gerecht zu werden, „dass in einer pluralistischen Gesellschaft verschiedene Lebensentwürfe aufeinandertreffen, die sich nicht nur auf die Maximierung des Eigennutzes reduzieren lassen, sondern ihrerseits konkurrierende Ansprüche auf die Begründung und Interpretation einer gesamtgesellschaftlichen Gerechtigkeitskonzeption erheben“⁸⁴. Der Liberalismus ist nur noch eine von vielen Moraldoktrinen, und er muss das Prinzip der Toleranz auf sich selbst anwenden. Allerdings ist der Liberalismus die einzige Moraldoktrin, die Anspruch auf eine freiwillige und allgemeine Zustimmung durch alle Mitglieder einer politischen Gemeinschaft erheben kann. Rawls begrenzt die Reichweite der innerstaatlichen Gerechtigkeitskonzeption zunächst auf westliche Gesellschaften mit einer bestimmten Form politischer Kultur und liberal-demokratischer Tradition. Den Anspruch, ein Gerechtigkeitsmodell für alle Gesellschaften zu entwerfen, hat Rawls allerdings nicht. Die Personen in einer von westlichen Werten geprägten Gesellschaft haben einen Gerechtigkeitsinn und die Fähigkeit, eine Konzeption des guten Lebens zu bestimmen, sie rational zu verfolgen und gegebenenfalls auch zu revidieren und lassen sich daher auf die Wahl von Gerechtigkeitsgrundsätzen unter den Bedingungen des Urzustandes ein. Das erste Gerechtigkeitsprinzip korrigiert Rawls nur geringfügig, während das Differenzprinzip seinen Status als Verfassungsprinzip

⁸³ Kritiker sehen in der „Idee des politischen Liberalismus“ vor allem eine Reaktion auf die Kritik des Kommunitarismus. Zwar hat Rawls seine Theorie nunmehr deutlich in den Ursprüngen der westlichen Demokratien verankert, doch gibt er weder den Vorrang des Rechten vor dem Guten preis, noch identifiziert er kulturelle oder religiöse Gemeinschaften mit der politischen Gemeinschaft. Die Person des Staatsbürgers ist es, die ihre Konzeption des guten Lebens für sich selbst bestimmen und revidieren kann, während die kulturellen oder sozialen Bedingungen hierbei kaum eine Rolle spielen. Vgl. auch: Rinderle, Peter: Die Idee einer wohlgeordneten Staatengemeinschaft, in: Politische Vierteljahresschrift, 35. Jahrgang, Heft 4, Dezember 1994, S. 665 ff.

⁸⁴ Siehe: ebd., S. 666.

verliert. Es bleibt nun der Willensbildung in einer Demokratie vorbehalten, Umverteilungen vorzunehmen. Demokratische Entscheidungsfindungen werden somit nicht bereits von vorne herein festgelegt oder begrenzt.⁸⁵

⁸⁵ Vgl. ebd., S. 668.

3.3 *The Law of Peoples*

Was die „Theorie der Gerechtigkeit“ für national organisierte Gesellschaften entwickelt, dehnt Rawls in „The Law of Peoples“ auf die internationale Gemeinschaft aus. Der bestimmende Faktor in beiden Theorien ist der Pluralismus: der Pluralismus von Denkweisen, Werten und Normen des individuellen Guten in national organisierten Gesellschaften und der Pluralismus von kulturellen und religiösen Konzeptionen in der internationalen Gesellschaft. Die von ihm formulierten Prinzipien, die einen Respekt vor den Menschenrechten verlangen, definieren den Minimalstandard der Legitimation aller Regime. Ziel ist es, alle Gesellschaften⁸⁶ zu wohlgeordneten Gesellschaften zu machen: „The aim of the Law of Peoples would be fully achieved when all societies have been able to establish either a liberal or a decent regime, however unlikely that may be.“⁸⁷

Im Sinne der gegenseitigen Toleranz heißt dies auf internationaler Ebene, sich nicht in die Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen. Zwei Voraussetzungen muss eine Gesellschaft erfüllen, um sich auf das Prinzip der Nichteinmischung berufen zu dürfen: Respekt vor den Menschenrechten und Nichtexpansionismus. Auch nichtliberale Staaten, die diese Anforderungen erfüllen („well-ordered hierarchical societies“), nimmt er in seine ideale Theorie mit auf.

Bereits im ersten Satz seines Buches „The Law of Peoples“⁸⁸ definiert John Rawls, wie er das Völkerrecht⁸⁹ verstanden wissen will. Er benutzt den Ausdruck

⁸⁶ Der Begriff „societies“ kann dabei nicht i.e.S. verstanden werden. Vielmehr bedeutet er eher „states“, d. h. Staaten. Es ist jedoch nicht eindeutig definiert, wie Rawls selbst diesen Begriff definiert. Vgl. u. a. Barry, Brian: *Theories of Justice. A Treatise on Social Justice*, Vol. I, Berkeley/Los Angeles: University of California Press 1989, S. 184.

⁸⁷ Siehe: Rawls, John: *The Law of Peoples*; a.a.O., S. 5.

⁸⁸ Rawls beschäftigte sich bereits seit den späten 80er Jahren mit der Idee, eine Völkerrechtskonzeption zu erarbeiten. 1993 hielt Rawls eine Vorlesung zu diesem Thema, eine erste schriftliche Veröffentlichung fand dann statt in: Shute, Stephen; Hurley, Susan (Hrsg.): *On Human Rights. The Oxford Amnesty Lectures*; New York: Basic Books 1993. Dieses erste Konzept wurde danach nochmals intensiv überarbeitet und erschien erstmals 1999 als Buch unter dem Titel „The Law of Peoples“. Vgl. auch Rawls, John: *The Law of Peoples*, a.a.O., S. v.

⁸⁹ Die korrekte englische Übersetzung für den Begriff „Völkerrecht“ ist „law of nations“ (röm: *ius gentium*), während das „*ius inter gentes*“ als „internationales Recht“ („international law“) übersetzt wird. Das „*ius gentium*“ bezeichnet das allen Völkern gemeinsame Recht, das zwischenstaatliche Recht. Die Bezeichnung „Völkerrecht“ ist insoweit mißverständlich, weil das Völkerrecht nicht unmittelbar die Beziehungen zwischen „Völkern“, sondern zwischen Staaten

„Völkerrecht“ im Sinne des *ius gentium intra se*, i.e. das Recht der Völker untereinander, da diese Bedeutung auf das hinweise, was dem Recht der Völker gemeinsam sei.⁹⁰ „By the ‚Law of Peoples‘ I mean a particular political conception of right and justice that applies to the principles and norms of international law and practice.“⁹¹ Da Völker verschiedene Interessen haben, greift er auf den Begriff der „peoples“⁹² zurück. Das so verstandene Völkerrecht kann aus liberalen Gerechtigkeitsvorstellungen entwickelt werden, die der „Theorie der Gerechtigkeit“ ähneln, aber von größerer Allgemeinheit sind. Während in der „Theorie der Gerechtigkeit“ kaum Fragen des Völkerrechtes behandelt wurden, deckt „The Law of Peoples“ einen umfassenden Bereich des Rechtes zwischen den Völkern ab. Wie zuvor stützt Rawls sich auch hier auf die Idee eines Gesellschaftsvertrages und untersucht, welche Tragweite dem politischen Liberalismus zukommt, erweitert man ihn und sein Gerechtigkeitsverständnis auf das Völkerrecht. Von besonderem Interesse ist dabei die Frage, wieweit die Toleranz gegenüber nichtliberalen Gesellschaften gehen kann bzw. muss. Zwar können dikatorische oder tyrannische Regime nicht als Mitglieder der von Rawls so bezeichneten „vernünftigen Völkergemeinschaft“⁹³ anerkannt werden, dennoch konzidiert er, dass man nicht von allen Gesellschaften verlangen könne, dass sie in seinem Sinne liberal seien, würde dies doch gerade die Toleranz zerstören, die für liberale Gesellschaften oder Völker bestimmend ist. Abweichungen müssen gerade von liberalen Gesellschaften soweit toleriert werden, solange diese in

und deren internationalen Beziehungen regelt. Die primären Völkerrechtssubjekte sind Staaten. Vgl. Schweisfurth; Theodor: Völkerrecht, Definition: in: Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.): Lexikon des Rechts. Völkerrecht; Neuwied, Kriftel, Berlin: Luchterhand 1992 (2. überarb. u. erw. Aufl.); S. 394 - 396. Der Titel von „The Law of Peoples“ könnte daher wohl besser als „Das Recht der Völker“ übersetzt werden. Dies hat Wilfried Hinsch in seiner 2002 erschienenen deutschen Übersetzung auch getan (Rawls, John: Das Recht der Völker. Enthält: Nochmals die Idee der politischen Vernunft. Übers. von Winfried Hinsch; Berlin: de Gruyter 2002). Da aber sowohl in der bisher erschienenen deutschen Literatur als auch in deutschen Übersetzungen englischer Texte „Law of Peoples“ allgemein als „Völkerrecht“ übersetzt wird, wird auch hier diese Übersetzung übernommen. Nach dem Verständnis von Rawls ist „The Law of Peoples“ aber kein Völkerrecht i.e.S. Rawls selbst definiert den Begriff in: Rawls, John: The Law of Peoples, a.a.O., S. 3 sowie in: Ders.: Das Völkerrecht, in: Shute, Stephan, Hurley, Susan (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte; Frankfurt a. M.: Fischer 1996. Vgl. auch Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 2001 (Neufassung der 1. Auflage).

⁹⁰ Vgl. Rawls, John: Das Völkerrecht, in: Shute, Stephen; Hurley, Susan (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte; a.a.O., S. 53.

⁹¹ Siehe: Rawls, John: The Law of Peoples; a.a.O., S. 3.

⁹² Vgl. Fn. 89.

Übereinstimmung mit einer vernünftigen politischen Konzeption von Gerechtigkeit stehen und die politischen und gesellschaftlichen Institutionen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die sich dem vernünftigen Völkerrecht nicht verschließen.

Rawls definiert fünf Typen von Gesellschaften, auf die er seine Völkerrechtskonzeption anwenden will.⁹⁴ Zunächst spricht er im Rahmen der idealen Theorie von vernünftigen liberalen Gesellschaften (reasonable liberal peoples) und anständigen Gesellschaften (decent peoples). Anständige Gesellschaften sind hierarchisch, aber dennoch wohlgeordnet im Rawlsschen Sinne. Die nichtideale Theorie befasst sich mit „outlaw“-Staaten⁹⁵, welche sich weigern, die Grundsätze eines vernünftigen Völkerrechts anzuerkennen und Gesellschaften, die unter ungünstigen Bedingungen leben (societies burdened by unfavorable conditions), d.h. deren historische, soziale und ökonomische Verhältnisse es ihnen schwer oder unmöglich machen, eine wohlgeordnete Gesellschaft liberaler oder hierarchischer Prägung zu schaffen. Schließlich gibt es Gesellschaften, die „benevolent absolutisms“ sind und die Menschenrechte zwar anerkennen, aber nicht als wohlgeordnet bezeichnet werden können.

Für die Definition verschiedener Gesellschaftsformen greift er zurück auf den Begriff der „Theory of Justice“ und spricht erneut von „wohlgeordneten“ Gesellschaften, die er als friedliche, nicht auf Expansion bedachte Gesellschaften versteht. Deren Rechtssystem erfüllt gewisse Grundbedingungen der Legitimität und sie achten die grundlegenden Menschenrechte. Eine zentrale These seiner Theorie ist, dass Gesellschaften nicht notwendig liberal sein müssen, wenn sie die grundlegenden Menschenrechte achten. Den Menschenrechten kommt allerdings eine besondere Bedeutung im Völkerrecht zu. Vernünftige Völker können in einer gerechten Welt friedlich miteinander leben.

⁹³ Siehe: Rawls, John: Das Völkerrecht, in: Shute, Stephen; Hurley; Susan (Hrsg.): Die Idee der Menschenrechte, a.a.O., S. 53.

⁹⁴ Vgl. Rawls, John: The Law of Peoples; a.a.O., S. 4.

⁹⁵ Rawls spricht hier nicht von „outlaw-peoples“, sondern erstmals von „outlaw-Staaten“, d. h. ein Volk, das die Kriterien für ein „outlaw“-Dasein erfüllt, scheint es im Rawlsschen Sinne nicht zu geben.

Er entwickelt die Idee des Völkerrechts in mehreren Schritten. Zunächst erweitert er im Rahmen der idealen Theorie die Idee des Sozialkontraktes auf liberale demokratische Gesellschaften. Im zweiten Schritt der idealen Theorie nimmt er auch die anständigen Völker in die Theorie auf. Ein Zwischenergebnis wird zeigen, dass diese Gesellschaftsformen sich beide auf ein gemeinsames Völkerrecht einigen und dass die Menschen den Grundsätzen der Gerechtigkeit folgen werden: „... both kinds of societies, liberal and decent, would agree to the same Law of Peoples“⁹⁶. Die ideale Theorie wird um die nichtideale Theorie erweitert, die sich mit den „outlaw“-Staaten und den Völkern, die unter ungünstigen Bedingungen leben, befasst. Rawls stellt dar, auf welche Weise die liberalen oder anständigen Gesellschaften solchen Völkern helfen können, selbst ein liberales oder anständiges Völkerrechtsverständnis zu bilden und schließlich auch anzuerkennen. Rawls betont, dass das „Law of Peoples“ kein Handbuch zum internationalen Recht darstellt, sondern er möchte es eher als Idee einer realistischen Utopie verstanden wissen, die helfen soll, eine friedliche und gerechte Weltordnung zu schaffen, die nach seinem Verständnis nicht nur für einzelne Staaten⁹⁷, sondern auch für Völker möglich ist. Die wesentlichen Ideen, die hinter seiner Theorie stehen, sind zum einen die Feststellung, dass die Übel der Geschichte meist mit politischer Ungerechtigkeit zusammenhängen sowie zum anderen die Annahme, dass, wenn erst einmal die Ungerechtigkeiten beseitigt seien und gerechte Ordnungen implementiert seien, diese Ungerechtigkeiten zugunsten einer friedlichen und gerechten Welt verschwinden. Das Szenario einer Welt, in der vernünftige Völker sich im Urzustand auf gerechte und vernünftige Grundsätze einigen werden, sieht er als durchaus realistisch an. Rawls erkennt allerdings an, dass es Problemfelder innerhalb seiner Theorie geben wird. So nennt er drei Beispiele, die jeweils eng mit der Außen- und Sicherheitspolitik zusammenhängen: ungerechte Kriege, internationale Immigration und Massenvernichtungswaffen. Aber auch diese Probleme werden in der Gesellschaft liberaler und anständiger Völker einfach zu bewältigen sein.

⁹⁶ Siehe: Rawls, John: *The Law of Peoples*; a.a.O., S. 5.

Das „Law of Peoples“ ist eng verbunden mit dem politischen Liberalismus und wird als eine Erweiterung der liberalen Gerechtigkeitskonzeption von einer nationalen hin zu einer multilateralen Gesellschaft verstanden. Die Prinzipien einer vernünftigen, gerechten und liberalen Gesellschaft stehen dabei im Vordergrund und werden auch von den anderen Gesellschaften aus Vernunftgründen anerkannt werden. Die Erweiterung des Urzustandes auf die Repräsentanten liberaler und anständiger Völker wird hier – wie auch schon in der „Theorie der Gerechtigkeit“ – erneut als Darstellungsmittel verwandt.

3.3.1 Die ideale Theorie

3.3.1.1 Der erste Teil der idealen Theorie

Rawls bezeichnet „The Law of Peoples“ als „realistic utopia“⁹⁸, und gibt damit seiner Hoffnung Ausdruck, dass eine Welt denkbar ist, in der sich die Völker auf ein vernünftiges, auf demokratischen Werten beruhendes Völkerrecht einigen können. Dabei gesteht er der Verschiedenheit der Kulturen und Denktraditionen – religiöser und nichtreligiöser Art - durchaus ihre Berechtigung zu. Gerade dies ist die Aufgabe eines Völkerrechtes: es muss aus vernünftigen Gründen für alle verschiedenen Völker anerkennbar sein und für alle fair die Beziehungen unter ihnen regeln. Rawls will keinesfalls die demokratisch liberale Denkweise anderen Völkern aufzwingen, sondern geht vielmehr davon aus, dass der Pluralismus der Anschauungen zu einer größeren Stabilität im Sinne von politischer Gerechtigkeit und Freiheit führe. Sowohl für einzelne Gesellschaften als auch für die Gesamtheit der Gesellschaften gibt es für die Formulierung der Grundsätze bestimmte Vorbedingungen. Sind diese erfüllt, steht der Realisierung der „realistic utopia“ nichts mehr im Wege. Die Völker werden so verstanden, wie sie sind, d. h. im günstigsten Falle als Gesellschaften, die in einer vernünftigen und gerechten Gesellschaft organisiert sind, und das Völkerrecht wird so verstanden, wie es in einer Gesellschaft vernünftiger oder anständiger Völker sein sollte. Die Idee des Urzu-

⁹⁷ Vgl. hierzu die „Theorie der Gerechtigkeit“ und „Die Idee des politischen Liberalismus“.

⁹⁸ Siehe: Rawls, John: *The Law of Peoples*; a.a.O., S. 6.

standes wird wieder aufgenommen, d. h. Repräsentanten von Völkern werden sich in diesem Urzustand erneut auf gerechte Grundsätze einigen.

Trotz allem konstatiert Rawls die Verschiedenheit der Interessen, die es zu beachten gebe und betont daher, dass die getroffenen Entscheidungen sich immer nur auf das Politische, niemals auf andere Faktoren beziehen. Religiöse, philosophische oder moralische Fragen stehen der Regelung im Hinblick auf politische Fragen stets nach. Gerade aber im Völkerrecht spielt der Pluralismus eine weit bedeutendere Rolle als in einer Einzelgesellschaft. Auch dieser Bedingung muss die ideale Theorie Genüge tun. Rawls betont, dass die Einigung auf das Völkerrecht nicht auch eine kulturelle oder religiöse Einigung verlangt und dass die unterschiedlichen Wertvorstellungen im Rahmen eines gemeinsamen Völkerrechtes so weit wie möglich toleriert werden müssen. Trotz allem existiert eine gemeinsame Vorstellung von Gerechtigkeit, die eine Einigung auf dem kleinsten Nenner durchaus möglich macht. Aber auch der so gefundene „overlapping consensus“⁹⁹ macht letztlich alle Beteiligten zufrieden¹⁰⁰ und ist als durchaus realistisch anzusehen. „This Law is supported by the fundamental interests of constitutional democracies and other decent societies. No longer simply longing, our hope becomes reasonable hope.“¹⁰¹

Vertragspartner in „The Law of Peoples“ sind Völker. Im Idealfall sind dies Völker, die von einer gerechten demokratischen und liberalen Regierung geführt werden und in der ihre fundamentalen Interessen gewahrt werden. Sie sind trotz differenter kultureller, religiöser oder ethischer Werte und Normen durch „common sympathies“¹⁰² geeint und ihnen ist moralisches Denken und Handeln zu eigen, i. e. sie haben eine politische bzw. moralische Konzeption von Recht und Gerechtigkeit. Die jeweiligen Regierungen und politischen Institutionen schützen die individuellen Menschenrechte. Da innerhalb der Gesellschaften aufgrund des moralischen Charakters faire Zustände herrschen ist es wahrscheinlich,

⁹⁹ Siehe: ebd., S 32.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 19.

¹⁰¹ Siehe: ebd., S. 23.

¹⁰² Siehe: ebd. Ausgedrückt werden diese z. B. in einer gemeinsamen Sprache, einer gemeinsamen Geschichte oder einer gemeinsamen politischen Kultur.

dass auch in dem von ihnen beschlossenen Völkerrecht faire Kooperationsregeln beschlossen werden.

Rawls geht nicht von dem in der internationalen Politik üblichen Bezug auf die souveränen Staaten aus, die das Recht haben, zur Verfolgung staatlicher Ziele Kriege zu führen und die innerhalb ihrer Grenzen mit den Menschen nach eigenem Willen verfahren können.

Statt dessen entwickelt er ein von den einzelnen gerechten Völkern ausgehendes Völkerrecht. In der Darstellung des Urzustandes geht er von geschlossenen Gesellschaften aus, die keinerlei Beziehungen zu anderen Gesellschaften haben und in dem Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften gar nicht vorhanden sind. Der internen Souveränität der Völker sind dabei allerdings auch Grenzen gesetzt, vor allem in ihrem Recht, mit den Menschen in ihrem Territorium nach eigenem Wunsch zu verfahren. Der Staat ist nicht mehr der Urheber seiner Macht, sondern wird erst durch die Entscheidungen der wohlgeordneten Gesellschaft etabliert. Rawls formuliert das Verständnis der staatlichen Souveränität damit neu und kehrt ab vom traditionellen Staatsverständnis seit dem Dreißigjährigen Krieg. Diese Reformulierung staatlicher Souveränitätsrechte geht mit aktuellen Entwicklungen seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges einher, in denen das Recht auf Kriegsführung auf Verteidigungsfälle begrenzt wurde und die innere Souveränität - z. B. im Falle von Menschenrechtsverletzungen - Einschränkungen gefunden hat. Die völkerrechtliche Einigung der Gesellschaften basiert nicht auf nationalen souveränen Umständen, sondern auf der Suche nach einer Regelung moralischer und vernünftiger Völker auf ein gegenseitig bindendes und anerkanntes Verfahren.

Der Charakter der Völker ist verschieden von dem der Nationalstaaten. Das Handeln gerechter liberaler Gesellschaften wird in erster Linie durch die Vernunft bestimmt. Ihre fundamentalen Interessen liegen in ihren Konzeptionen von Recht und Gerechtigkeit begründet. Zwar suchen diese auch, ihr jeweiliges Territorium zu schützen, ihre Sicherheit zu garantieren und die politischen Institutionen und

kulturellen Rechte zu sichern, daneben aber haben sie ein Interesse, Gerechtigkeit für alle Menschen zu erreichen. Dieses gemeinsame Grundverständnis liberaler Gesellschaften bietet den idealen Ausgangspunkt für die Erweiterung der Rawlsschen Theorie hin zum Völkerrecht.

Auch im erweiterten Urzustand greift Rawls zurück auf die Darstellung seines Urzustandes aus der „Theorie der Gerechtigkeit“, in dem rationale, vernünftige, mit einem Gerechtigkeitsverständnis ausgestattete Menschen sich auf gemeinsame Prinzipien verständigen. Auch hier wird mit Hilfe des Schleiers des Nichtwissens vermieden, dass die Parteien mehr als nur das unbedingt notwendige über sich selbst wissen¹⁰³. So kann eine Einigung, ein „overlapping consensus“¹⁰⁴, trotz der pluralistischen Grundstruktur der Parteien gefunden werden. Die Völker sind aufgrund der Symmetrie und der Gleichheit ihrer Repräsentanten im Urzustand fair und vernünftig repräsentiert. Die Repräsentanten bemühen sich, die zentralen Interessen ihrer Völker zu vertreten und die Entscheidung wird nach angemessenen Gründen getroffen. Der Urzustand ist wiederum nur als ein Darstellungsmittel zu verstehen, mit dessen Hilfe sich die Repräsentanten wohlgeordneter Gesellschaften mit liberalen Gerechtigkeitsvorstellungen über ein Völkerrecht und faire Zusammenarbeit verständigen können.

Rawls betont, dass die Erarbeitung des Völkerrechts für liberale, demokratische Gesellschaften nicht zur Herstellung eines Weltstaates führt, sondern zur Übernahme einiger der bekannten Gerechtigkeitsgrundsätze. Darüber hinaus schafft sie diverse Formen kooperativer Gemeinschaften zwischen demokratischen Völkern. Eine Weltregierung, verstanden als ein einheitliches politisches Regime mit gesetzlichen Befugnissen, würde seiner Meinung nach zu einer weltumspannenden Despotie führen oder würde ein instabiles Gebilde, in dem verschiedene Gebiete und Völker stets um die Macht stritten. Er sieht aber durchaus ein, dass es Organisationen geben kann, die zum Beispiel mit der Regelung der Zusammenarbeit

¹⁰³ Sie wissen z. B. nichts über die Größe ihres Territoriums, über die Bevölkerungsstruktur oder über die Stärke der Menschen, deren Interesse sie vertreten. Vgl. auch ebd., S. 32.

¹⁰⁴ Siehe: ebd., S. 32.

zwischen den Völkern betraut sein können.¹⁰⁵ Sie haben die Möglichkeit, einzelne staatliche Institutionen, die etwa die Menschenrechte verletzen, mit Sanktionen (auch militärischer Art) zu bestrafen und deren Macht erstreckt sich durchaus auf alle Völker und auf deren innere Angelegenheiten.

Liberale und demokratische Gesellschaften einigen sich daher auf die schon bekannten Prinzipien: Die Völker sind frei und unabhängig, sie sind untereinander gleich und müssen getroffene Vereinbarungen beachten. Die Völker haben zwar ein Recht auf Selbstverteidigung, allerdings nicht auf Angriffskriege und haben daher bei der Führung von Kriegen gewisse Beschränkungen zu beachten. Sie müssen den Grundsatz der Nichteinmischung beachten und die Menschenrechte schützen. Schließlich haben sie die Pflicht, anderen Völkern, die unter ungünstigen Bedingungen leben und die nicht in einem gerechten oder anständigen sozialen Umfeld leben können, zu helfen.¹⁰⁶

Diese Liste reicht laut Rawls aus, um die Beziehungen zwischen den Völkern zu regeln: „... the main point is that free and independent well-ordered peoples are ready to recognize certain basic principles of political justice as governing their conduct. These principles constitute the basic charter of the Law of Peoples.“¹⁰⁷

Untrennbar gehören zum Völkerrecht aber auch Prinzipien für die Schaffung und Ausgestaltung von Föderationen bzw. Assoziationen zwischen Völkern sowie Normen für Fairness im Handel und in anderen Formen der Zusammenarbeit. Neben Bestimmungen über gegenseitige Hilfe z. B. bei Hungersnöten sollte es auch Regelungen enthalten, die sicherstellen, dass die Menschen in allen einigermaßen entwickelten liberalen Gesellschaften ihre Grundbedürfnisse befriedigen können. Die Beistandsverpflichtungen, die für bestimmte Situationen festgelegt werden, variieren dabei je nach der Schwere eines Beistandsfalles. Eine Gemeinschaft demokratischer Völker, die in ihren Institutionen durch eine liberale Gerechtigkeitskonzeption wohlgeordnet sind, wird eine stabile Gesellschaft sein. Den Bür-

¹⁰⁵ So etwa die Vereinten Nationen. Vgl. ebd., S. 36.

¹⁰⁶ Diese Verpflichtung wird von John Rawls als „duty of assistance“ bezeichnet. Vgl. ebd., S. 5; 106 – 112.

gern demokratischer Gesellschaften muss es dabei möglich sein, die Prinzipien und Urteile dieses Rechts nach angemessener Überlegung zu akzeptieren. „As a realistically utopian idea, the Law of Peoples must have a parallel process that leads people, including both liberal and decent societies, to accept willingly and to act upon the legal norms embodied in a just Law of Peoples.“¹⁰⁸ Das Völkerrecht, auf das sich die Völker einigen, wird als fair im Hinblick auf die Grundlagen der Kooperation zwischen den Völkern angesehen. Die gerechte Gesellschaft der liberalen Völker ist nicht länger nur ein *modus vivendi*, sondern beruht auf der gegenseitigen Anerkennung als dem Völkerrecht schlechthin.

Die gewählten Prinzipien für freie und demokratische Völker lauten daher folgendermaßen:¹⁰⁹

- „1. Peoples are free and independent, and their freedom and independence are to be respected by other peoples.
2. Peoples are to observe treaties and undertakings.
3. Peoples are equal and are parties to the agreements that bind them.
4. Peoples are to observe a duty of non-intervention.
5. Peoples have the right of self-defense but no right to instigate war for reasons other than self-defense.
6. Peoples are to honor human rights.
7. Peoples are to observe certain specified restrictions in the conduct of war.
8. Peoples have a duty to assist other peoples living under unfavorable conditions that prevent their having a just or decent political and social regime.“

Der durch die Einigung auf das Völkerrecht entstandene „democratic peace“¹¹⁰ wird durch die Anerkennung der Freiheit und Gleichheit aller Völker bestimmt. Grundrechte und –freiheiten sind in dieser Gesellschaft charakteristisch, doch müssen die Angehörigen eines Volkes auch in der Lage sein, ihre Rechte wahrzunehmen. Das bedeutet, dass auch soziale und wirtschaftliche Ungleichheiten nach

¹⁰⁷ Siehe: ebd., S. 37.

¹⁰⁸ Siehe: ebd., S. 44.

¹⁰⁹ Siehe: ebd., S. 37.

Möglichkeit vermieden werden und erfordert z. B. gleiche Ausbildungschancen, eine vernünftige Verteilung von Einkommen, eine für alle zugängliche ausreichende Gesundheitsfürsorge oder die Gewährleistung, dass allen Menschen ein gleiches allgemeines Wahlrecht eingeräumt wird.¹¹¹ Die Möglichkeit, Grundrechte wahrzunehmen, hängt eng mit der sozialen und wirtschaftlichen Gleichheit zusammen. Diese Anforderungen gelten jedoch nur innerhalb der wohlgeordneten liberalen Gesellschaften. Durch die Anerkennung der Gerechtigkeitsgrundsätze auf der nationalen Ebene sind sie gewährleistet, so dass es nach der Meinung von Rawls einer globalen Regelung daher gar nicht mehr bedarf. John Rawls will daher ausdrücklich „The Law of Peoples“ als Ausweitung einer liberalen staatlichen Gerechtigkeitskonzeption auf die Gesellschaft der Völker verstanden wissen. Wie gleiche Bürger in einem Nationalstaat sich auf Grundlagen der Gerechtigkeit einigen, so handeln gleiche liberale Völker im Hinblick auf ihre Beziehungen untereinander. Ihre Repräsentanten suchen nach Prinzipien, die, auf der Gleichheit der Völker beruhend, ihre Interessen wahren und auf die sich alle liberalen demokratischen Völker vernünftigerweise einigen können.

3.3.1.2 Der zweite Teil der idealen Theorie

Nach der Ausarbeitung des Völkerrechts für wohlgeordnete liberale Gesellschaften erweitert Rawls seine Theorie nun auf eine zweite Art von Gesellschaft, die „decent hierarchical societies“¹¹². Rawls begründet, dass sie dasselbe Völkerrecht akzeptieren wie liberale Gesellschaften, und erst dieses gemeinsame Völkerrecht wohlgeordneter anständiger hierarchischer und liberaler Gesellschaften bildet den Gegenstand der idealen Theorie.

Die Toleranz liberaler Gesellschaften gegenüber nichtliberalen Gesellschaften wird von Rawls hervorgehoben. Toleranz heißt für Rawls, „to recognize these nonliberal societies as equal participating members in good standing of the Society of Peoples, with certain rights and obligations, including the duty of

¹¹⁰ Siehe: ebd., S. 48.

¹¹¹ Vgl. ausführlich: ebd., S. 50.

¹¹² Vgl. ebd., S. 59 ff.

civility requiring that they offer other peoples public reasons appropriate to the Society of Peoples for their actions“¹¹³. Eine solche Art von Gesellschaft, die bona fide ein Mitglied der Gesellschaft der Völker ist und in diesem Sinne toleriert wird, muss dabei allerdings bestimmte Kriterien erfüllen. Rawls nennt drei Anforderungen an jedes wohlgeordnete hierarchische Regime, deren Erfüllung nicht voraussetzt, dass ein solches Regime liberal wäre.

Will eine anständige hierarchische Gesellschaft wohlgeordnet sein, so muss diese grundsätzlich die Menschenrechte achten, friedlich sein und ihre legitimen Ziele durch Diplomatie, Handel und nicht zuletzt gewaltlose Mittel verfolgen. Ihre religiöse Doktrin, die durchaus umfassenden Charakter haben und daher auch die staatliche Politik beeinflussen kann, darf nicht expansionistisch sein und muss die Sozialordnung und Integrität anderer Gesellschaften uneingeschränkt respektieren. Sie versucht ihren Einfluss nur insoweit zu erweitern, als dass sie mit der Unabhängigkeit und der inneren Freiheit anderer Gesellschaften nicht in Konflikt gerät. Ihr friedliches Verhalten ist auf institutioneller Basis garantiert. Die zweite Anforderung verlangt zunächst, dass das Rechtssystem einer hierarchischen Gesellschaft allen Mitgliedern Menschenrechte garantiert. Neben dem Recht auf Leben sind dies das Recht auf Freiheit, auf Eigentum und auf Gleichheit.¹¹⁴ Weiterhin muss das Rechtssystem einer hierarchischen Gesellschaft allen Menschen ihres Staatsgebietes normative Verpflichtungen auferlegen, und es muss sich von einer Gerechtigkeitsvorstellung leiten lassen, das sich am Gemeinwohl orientiert. Das Rechtssystem muss sich stets auf die grundlegenden Interessen aller Gesellschaftsmitglieder beziehen, niemandes Interessen dürfen willkürlich bevorzugt werden oder unberücksichtigt bleiben. Die Richter und andere Vertreter des Rechtssystems müssen überzeugt sein, dass ihr Recht sich von einer am Gemeinwohl orientierten Gerechtigkeitsvorstellung leiten lässt. Das Rechtssystem berücksichtigt die wesentlichen Interessen des Volkes und erlegt allen Mitgliedern moralische Verpflichtungen auf. Alle Mitglieder haben die Fähigkeit zum morali-

¹¹³ Siehe: ebd., S. 59.

¹¹⁴ In diesem Sinne verstandene Menschenrechte können nicht ohne weiteres nur als westlich orientierte Menschenrechte verstanden werden. Sie sind nicht politisch parochial. Vgl. auch ebd., S. 65.

schen Lernen und kennen die Unterschiede, die in ihrer je eigenen Gesellschaft zwischen richtig und falsch, zwischen gut und schlecht gemacht werden.

Auch hierarchische Gesellschaften sind dann – im Sinne ihrer eigenen Gerechtigkeitsvorstellungen - wohlgeordnete Gesellschaften. Die Repräsentanten dieser Gesellschaften kommen zu der Auffassung, dass das von allen Beteiligten akzeptierte Völkerrecht eine faire Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen ihnen und anderen Gesellschaften bildet. Rawls betont, dass dabei innerhalb der hierarchischen Gesellschaft nicht notwendigerweise das Gleichheitsprinzip gelten müsse. Aber auch wenn das Gleichheitsprinzip innerhalb einer Gesellschaft nicht verwirklicht ist, kann sie in ihrem Verhältnis zu anderen Gesellschaften auf diesem Prinzip bestehen.¹¹⁵

Auch die Repräsentanten wohlgeordneter hierarchischer Gesellschaften sind im Urzustand vernünftig vertreten, sie handeln rational und lassen sich von angemessenen Gründen leiten. Auch für das Recht zwischen hierarchischen Völkern ist der Urzustand daher ein geeignetes Darstellungsmittel. Rawls formuliert einen beispielhaften Fall für eine vernünftige hierarchische muslimische Gesellschaft, die er „Kazanistan“ nennt. Kazanistan achtet die Menschenrechte, und seine Grundstruktur ist die einer vernünftigen konsultativen Hierarchie, die ihren Mitgliedern die Möglichkeit gibt, an politischen Entscheidungen teilzuhaben.

Wären im Urzustand nicht die Völker, sondern alle Menschen als Individuen durch Repräsentanten vertreten, würde die Basis für ein Völkerrecht nach Meinung von Rawls zu schmal, da dann alle Menschen unabhängig von ihrer Gesellschaft oder Kultur nach liberalen Vorstellungen als freie und gleiche, vernünftige und rationale Individuen behandelt werden müssten. Seine eigene Konzeption hält er daher für besser, weil diese, aufbauend auf den Prinzipien der inneren Gerechtigkeit für die Grundstruktur einer Gesellschaft, erst in einer zweiten Stufe völkerrechtliche Strukturen entwickelt. So lässt sich die auf dem Gesellschaftsvertrag aufbauende Gerechtigkeitsvorstellung auch für nichtliberale Gesellschaften aus-

¹¹⁵ Vgl. dazu ebd., S. 85 ff.

bauen, solange nur gewährleistet ist, dass wohlgeordnete hierarchische Gesellschaften nicht expansionistisch sind, sie sich in ihrer Rechtsordnung von einer am Gemeinwohl orientierten Gesellschaft leiten lassen und die Menschenrechte achten.

Menschenrechte hängen für Rawls von keiner Morallehre oder philosophischen Konzeption der menschlichen Natur ab, sondern er versteht sie als Mindeststandard wohlgeordneter politischer Institutionen aller Völker, die ordentliche Mitglieder einer gerechten Völkergemeinschaft sind.¹¹⁶ Zu diesen Mindeststandards gehören das Recht auf Leben und Sicherheit, das Recht auf persönliches Eigentum, einige Elemente des Rechtsstaatsprinzips, das Recht auf ein gewisses Maß an Gewissens- und Vereinsfreiheit sowie das Recht auf Auswanderung. Umfassendere Regelungen gehen über das verlangte Minimum hinaus. Da diese Rechte nicht als spezifisch liberal oder als mit der westlichen Tradition verhaftet bezeichnet werden können, sind sie politisch neutral und bilden eine Gruppe von Rechten mit universellem Anspruch. Ihre Grundintention ist dabei nicht streitig, und sie sind Bestandteil eines vernünftigen Völkerrechts. Sie sind eine notwendige Bedingung legitimer Herrschaft sowie einer auf Redlichkeit bedachten Rechtsordnung, und sie begrenzen den Pluralismus unter den Völkern. Die Anerkennung der Menschenrechte spielt eine herausragende Rolle, da diese eine notwendige Voraussetzung für die Anerkennung als „decent“ ist. Nur aufgrund der fehlenden Anerkennung können im Zweifel auch Sanktionen gerechtfertigt sein.

3.3.2 Die nichtideale Theorie

Die nichtideale Theorie beschäftigt sich mit der Frage, wie die Idealvorstellung einer Gemeinschaft wohlgeordneter Völker – zumindest annähernd - verwirklicht werden kann.¹¹⁷ Dabei unterscheidet Rawls zwischen zwei Fällen. Während sich der erste Teil mit dem Fall verweigerter Anerkennung beschäftigt, d. h. einer Situation, in der von ihm „Outlaws“ der Völkergemeinschaft genannte Staaten

¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 78 ff.

sich weigern, die Grundsätze eines vernünftigen Völkerrecht anzuerkennen, befasst sich der zweite Teil mit ungünstigen Bedingungen, dass heißt mit Völkern, deren historische, soziale und ökonomische Verhältnisse es ihnen schwer oder unmöglich machen, ein liberales oder wohlgeordnetes hierarchisches Regime aufzubauen.

Mit den Outlaw-Regimen können die liberalen oder hierarchischen Gesellschaften bestenfalls einen *modus vivendi* herstellen, doch befinden sie sich gegenüber diesen Regimen in einem Naturzustand. Zwar haben sie Pflichten gegenüber sich selbst und anderen Gesellschaften sowie gegen die Völker, die von den Outlaw-Regimen unterdrückt werden, doch haben sie diese nicht gegen die herrschende Elite dieser Regime. Die Verteidigung wohlgeordneter Völker ist für liberale und vernünftige Gesellschaften die erste und wichtigste Aufgabe. Ein weiteres langfristiges, völkerrechtlich begründetes Ziel besteht darin, alle Gesellschaften zu bewegen, das Völkerrecht zu achten und Mitglied der Gemeinschaft wohlgeordneter Völker zu werden. Nur so können die Menschenrechte universell gesichert werden. Dieses Ziel kann auch durch die Errichtung einer Allianz wohlgeordneter Völker, wie sie zum Beispiel durch die Vereinten Nationen verkörpert wird, erreicht werden. Diese Institutionen haben dann auch die Macht und das Recht, Sanktionen gegen die „Outlaw“-Regime zu erlassen.

Im Falle der Gesellschaften, die durch ungünstige Bedingungen belastet sind, formuliert John Rawls sein Ziel folgendermaßen: In allen durch ungünstige Bedingungen belasteten Gesellschaften sollen Bedingungen gefördert und geschaffen werden, die eine wohlgeordnete Gesellschaft ermöglichen.¹¹⁸ Wohlgeordnete Gesellschaften haben sogar die Pflicht, benachteiligten Gesellschaften zu helfen. Dies geschieht jedoch nicht durch die Einführung eines globalen Differenzprinzips. Rawls begründet diese Auffassung, indem er auf die unterschiedlichen Arten der Gesellschaften aufmerksam macht, von denen nicht vernünftigerweise erwartet werden kann, dass diese bestimmten liberalen Prinzipien der Verteilungsgerechtigkeit zustimmen. So lehnen hierarchische Gesellschaften jedes

¹¹⁷ Vgl. ebd., S. 89 ff.

liberale Prinzip für ihre innere Gerechtigkeit ab, und es kann nicht erwartet werden, dass sie solche Prinzipien im Umgang mit anderen Völkern akzeptieren. Das Problem ungünstiger Bedingungen kann daher nicht durch eine Verallgemeinerung liberaler Prinzipien innerer Verteilungsgerechtigkeit gelöst werden. Dennoch haben die wohlgeordneten reicheren Gesellschaften Verpflichtungen gegenüber den Gesellschaften, die durch die genannten ungünstigen Bedingungen belastet sind. Die Menschenrechte müssen ebenso überall geachtet werden wie menschliche Grundbedürfnisse befriedigt werden müssen. Daher haben die wohlhabenderen Staaten eine Beistandspflicht, eine „duty of assistance“¹¹⁹. Diese Pflicht folgt dem Idealbild einer Völkergemeinschaft, die aus wohlgeordneten Völkern besteht und in der jedes Volk als unabhängiges und vollgültiges Mitglied der Gemeinschaft in der Lage ist, sein politisches Leben zu bestimmen und ordentliche politische bzw. soziale Institutionen zu schaffen. Der Ursprung des Problems der benachteiligten Gesellschaften liegt dabei nach Rawls Auffassung in der öffentlichen Kultur und der sozialen Struktur der jeweiligen Regime. Die Überwindung dieser Regime ist das Ziel der nicht-idealen Theorie.

¹¹⁸ Vgl. ebd., S. 105 ff.

¹¹⁹ Siehe: ebd., S. 106.

3.4 Zusammenfassung: John Rawls und globale Gerechtigkeit

John Rawls erarbeitet in „The Law of Peoples“ ein Völkerrecht auf der Basis einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption. Die Achtung der Menschenrechte hat darin oberste Priorität, und diese Rechte bestimmen die Grenzen des in einer vernünftigen Völkergemeinschaft tolerablen. Neben der Achtung der grundlegenden Menschenrechte sind die Bereitschaft zum Frieden und der Verzicht auf expansionistische Bestrebungen sowie ein Rechtssystem, das die Grundsätze der Legitimität erfüllt, die Mindestanforderungen an ein Völkerrecht, die nicht unterschritten werden können. Dabei betont Rawls das Prinzip der Toleranz, und er unterstreicht, dass seine Theorie in keiner Weise ethnozentrisch zu verstehen sei. Er verlangt von keiner Gesellschaft, ihre Institutionen gegen liberale einzutauschen. Aus diesem Grunde hat sein Völkerrecht universelle Geltung. Würde seine Konzeption des Völkerrechtes erwarten, dass alle Gesellschaften liberal werden, verstieße es gegen das Prinzip der Toleranz gegenüber anderen vernünftigen Möglichkeiten, eine Gesellschaft zu ordnen. Solange andere Gesellschaften gewisse Grundanforderungen an politische und soziale Institutionen erfüllen, die dazu führen, dass diese Gesellschaften ein vernünftiges Völkerrecht akzeptieren, muss eine liberale Gesellschaft solche Gesellschaften respektieren. Das Recht, das Grundfragen der Verfassung und der Gerechtigkeit auf der Ebene der Völkergemeinschaft klärt, muss auf einer öffentlichen politischen Konzeption von Gerechtigkeit gründen, nicht auf einer umfassenden religiösen, philosophischen oder moralischen Doktrin.

Die Prinzipienwahl der gesellschaftlichen Repräsentanten führt zum einen zu einer Bekräftigung des traditionellen Völkerrechts. Sie stellt die Friedenssicherung und die Verrechtlichung der zwischenstaatlichen Beziehungen in den Mittelpunkt. Dieser Prinzipienwahl geht eine „gerechtigkeitstheoretische Halbierung“¹²⁰ voraus: Rawls verlässt das Programm sozioökonomischer Verteilungsgerechtigkeit und seine Begründung der politischen Grundsätze der internationalen Beziehungen geht allein auf das Prinzip der politischen Autonomie und der Rechts-

¹²⁰ Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 2001, S. 202.

gleichheit der Völker zurück. Nach Rawls gehört eine gerechte Verteilung der notwendigen sozialen und ökonomischen Güter zu den Aufgaben staatlicher Innenpolitik, nicht zu den Aufgaben staatlicher Außenpolitik. Allein zwischenstaatliche Machtprinzipien können durch internationale Gerechtigkeitsprinzipien geregelt werden. Die gerechte Verteilung von ökonomischen Ressourcen und sozialen Chancen hat hier keinen Platz. Die äußeren Beziehungen werden nur noch von der Menschenrechtspolitik und dem Recht auf Selbstbestimmung geleitet. Die Individuen haben zwar gegenüber ihrem eigenen Staat das Recht auf gleiche Freiheit und eine Verteilung nach dem Differenzprinzip, gegenüber fremden Staaten haben sie jedoch nur das Recht auf ungestörte, selbstbestimmte Entwicklung. Nichtliberale Staaten müssen lediglich befürchten, durch die Menschenrechtspolitik anderer Staaten zu einer offensiveren Menschenrechtspolitik gezwungen zu werden, aber „(i)nterventionistische Kreuzzüge für das Menschenrecht oder gar für ungleichheitsmindernde Umverteilung sind durch das Rawlssche Völkerrecht nicht zulässig.“¹²¹

Rawls begründet, warum er die Menschenrechte nur in einem eng begrenzten Umfang sichern möchte. Eine wohlgeordnete Gesellschaft wird das Prinzip der Nichteinmischung problemlos akzeptieren, aber auch hierarchische Gesellschaften, die wohlgeordnet sind und ein gemeinsames Gerechtigkeitsgefühl besitzen, werden dieses Prinzip anerkennen. Eine gemeinsame Gerechtigkeitskonzeption hat drei Voraussetzungen: Das Rechtssystem muss moralische Verpflichtungen für alle Mitglieder der Gesellschaft beinhalten; die Konzeption des Guten bestimmt, was für die Mitglieder der Gesellschaft als unvernünftig gilt; auch das Recht ist von einer gemeinsamen Konzeption der Gerechtigkeit bestimmt. Das gemeinsame Wertverständnis kann auch auf die internationalen Beziehungen ausgeweitet werden. Wenn eine Gesellschaft die Menschenrechte nicht anerkennt, fehlt ihr auch das entsprechende Gerechtigkeitsverständnis.¹²² Rawls Argumente lauten folgendermaßen: Eine Gesellschaft muss das Prinzip der Nichteinmischung anerkennen, aber nur dann, wenn sie durch vernünftige Prinzipien

¹²¹ Siehe: ebd., S. 203.

organisiert ist; Prinzipien sind nur dann vernünftig, wenn sie von allen vernünftigen Menschen anerkannt werden können, wobei vernünftige Personen solche sind, welche die Gesetze anerkennen und den Prinzipien fairer Kooperation zustimmen; die Gesellschaften sind nichtexpansionistisch; eine Gesellschaft hat nur dann eine faire Basis der Kooperation, wenn sie eine gemeinsame Konzeption des Gemeinwohls hat und die Menschenrechte anerkennt; daraus folgt, dass eine Gesellschaft sich nur dann auf das Recht der Nichteinmischung berufen kann, wenn sie sowohl nichtexpansionistisch ist als auch die Menschenrechte anerkennt. Vernünftige Personen werden auch nichtliberale Gesellschaften tolerieren. Die egalitären Prinzipien liberaler Gesellschaften können nicht ohne weiteres auf die internationalen Beziehungen und nicht auf Gesellschaften erweitert werden, die nicht die klassischen liberalen Werte und Normen teilen. Würde versucht werden, die Prinzipien auch auf nichtliberale Gesellschaften auszuweiten, wäre dies illegal und intolerant.

Freilich definiert Rawls an keiner Stelle, wie die Menschenrechte, um die es ihm hauptsächlich geht, systematisch entwickelt und definiert werden. Er setzt deren Existenz als selbstverständlich voraus. Ferner macht er nicht deutlich, inwieweit sich menschenrechtliche Wohlgeordnetheit von liberaler Wohlgeordnetheit unterscheidet, warum diese nicht „kompatibel“ sind.

Vernünftige Gesellschaften werden nach der Meinung von Rawls immer nichtexpansionistisch sein. Sie werden nicht mit Gewalt versuchen, ihre eigene Gesellschaftskonzeption auf andere zu übertragen. Warum aber sollte das Vernünftigkeitkriterium ausschließlich für liberale Gesellschaften gelten? Warum können hierarchische Gesellschaften nicht mit liberalen Gesellschaften gleichgesetzt werden? Ferner stellt sich die Frage, ob die von Rawls genannten Menschenrechte überhaupt ausreichen, um die internationalen Beziehungen verbindlich regeln zu können.¹²³ Drei Gründe sprechen dafür, dass die Rawlsschen Anforderungen nicht ausreichen: Die ungleichen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen

¹²² Vgl. Buchanan, Allen: *Justice, Legitimacy, and Human Right*, in: Davion, Victoria; Wolf, Clark: *The Idea of a Political Liberalism. Essays on Rawls*; Lanham/Boulder/New York/Oxford: Rowman & Littlefield Publishers, 2000, S. 77.

können von den Staaten abgelehnt werden; das Konzept der fairen Kooperation ist nicht ausreichend, weil die Kooperation zwischen bestimmten Staaten, die Rawls Minimalstandards erfüllen, nicht immer ohne weiteres als fair bezeichnet werden kann; die sichere institutionelle Realisierung der Rechte verlangt nach einem weitergehenden Umfang der Rechte, ein Recht auf demokratische Regierungen, auf freie Meinungsäußerung oder Versammlungsfreiheit inbegriffen. Rawls wendet sich nicht ausdrücklich gegen Diskriminierungen aller Art und deren Ungerechtigkeiten. Die einzige Anforderung, die Rawls an hierarische Gesellschaften stellt, ist, dass sie religiöse Minderheiten nicht verfolgen. Eine Staatsreligion ist durchaus zulässig, auch wenn das Prinzip der religiösen Freiheit damit automatisch eingeschränkt wird, besonders für solche Personen, die sich aus religiösen Gründen mit ihrem Staat nicht identifizieren können. Die Eigenheiten einiger Religionen können durch die Staatsgewalt durchaus eingeschränkt werden. Rawls wehrt sich in „The Law of Peoples“ nicht ausdrücklich gegen solche ungleiche soziale Ordnungen und nimmt statt dessen an, dass diese Ungleichheiten durch die Vernünftigkeit und durch die faire Kooperation gerechtfertigt wären. Ferner nimmt Rawls an, dass seine Liste der Menschenrechte auch dann institutionell Sinn macht, wenn sie keine weitergehenden Menschenrechte beinhaltet. Diese Annahme ist jedoch eher instringent, wäre es doch z. B. schlecht vorstellbar, dass jemand, der demokratische Rechte gewöhnt ist, sich dieser Liste anschließen würde. Die einzige Möglichkeit, die Rawlsschen Menschenrechte zu sichern, läge daher darin, die Regierungen, die für den Schutz der Menschenrechte zuständig sind, auf dem Wege demokratischer Prozesse zu kontrollieren und ggfs. zu sanktionieren. Die Bürger eines Staates sind daran interessiert, auf dem Wege demokratischer Wahlen mitbestimmen zu können, wer die Einhaltung der Menschenrechte kontrolliert. Eine demokratische Regierung eignet sich dafür weit besser als etwa die undemokratische Regierung hierarischer Gesellschaften, deren politische Strukturen Rawls jedoch auch nicht weitergehend untersucht. Auch wenn die Offiziellen eines hierarischen Systems sich die Meinung anderer anhören müssen, ist dennoch nicht klar, ob die betreffenden Personen mit den führenden Mitgliedern der Regierungen sprechen können. Es wäre für sie daher weitaus

sinnvoller, wenn sie über Wahlen oder z. B. über die Bildung politischer Parteien direkten Einfluss auf ihre Regierungen nehmen könnten. Es ist daher durchaus berechtigt anzunehmen, dass die Bürger eines liberalen Staates sich der Einhaltung der Menschenrechte sehr viel sicherer sein können als solche, die unter einem hierarchischen System leben.

Nach der Meinung von Wolfgang Kersting muss sowohl die binnen- als auch die zwischenstaatliche Gerechtigkeitskonzeption von Rawls als „Verabsolutierung der partikularen Werte privilegierter liberaler Bürger“¹²⁴ kritisiert werden. Die Lösungsansätze werden von bestimmten kulturellen Auffassungen dominiert. Die Einführung eines globalen Differenzprinzips – das Rawls freilich an keiner Stelle verlangt – würde von liberal-kapitalistischen Wertvorstellung geprägt und es gäbe durchaus die Möglichkeit, dass manche Staaten sich den globalen Interdependenzen nicht anschließen möchten, sondern lieber weiterhin ihre Unabhängigkeit behalten möchten.¹²⁵ Die Angehörigen dieser Staaten sähen sich deshalb auch im Rawlsschen Urzustand nicht repräsentiert, da ihnen ihre kulturellen Werte und Normen von größerer Bedeutung wären als der bloße individuelle Rechtsbesitz.

In seiner „Oxford Amnesty Lecture“ von 1993 und auch in „The Law of Peoples“ hat John Rawls sich ausdrücklich von der Globalisierung der Verteilungsgerechtigkeit distanziert¹²⁶ und statt dessen an seinem zweistufigen Modell des Urzustandes festgehalten. Prinzipien, die den Frieden und das Recht zwischen den Staaten sichern sind das zu lösende Problem im Völkerrecht, nicht die Frage von Kooperationslasten und –gewinnen. Dieses Vorgehen begründet er mit der Unterschiedlichkeit der Kulturen und der notwendigen Toleranz gegenüber allen diesen Kulturen. Globale Verteilungsgerechtigkeit wäre aber ein Prinzip, welches der spezifische Ausdruck einer liberalen Gerechtigkeitsüberzeugung ist und somit nicht auf die globale Ebene übertragbar sei. Neutral im Hinblick auf die Verschiedenheit der Kulturen sind allein die Menschenrechte, aber auch hier muss ein

¹²⁴ Siehe: Kersting, Wolfgang: John Rawls zur Einführung; Hamburg: Junius 2001, S. 213.

¹²⁵ Als Beispiel führt Kersting hier die Globalisierungsgegner an, die sich dafür stark machen, den grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehr einzuschränken und statt dessen für eine Abschottung heimischer Märkte vor fremden Einflüssen plädieren. Vgl. ebd.

¹²⁶ Vgl. Rawls, John: The Law of Peoples; a.a.O., S. 115 ff.

Grundgerüst gebaut werden, dass so minimal wie möglich ist und kulturelle Divergenzen durchaus noch zulässt. Das einzige Unterscheidungsmerkmal für diese Menschenrechte ist das Verhältnis von Kirche und Staat. Liberale wohlgeordnete Gesellschaften trennen Kirche und Staat und verfolgen eine ethisch und religiös neutrale Politik. Nichtliberale wohlgeordnete Gesellschaften hingegen sind solche, die sich über gemeinsame religiöse Überzeugungen definieren. Daher müssen sich Menschenrechtsforderungen auch mit den vernünftigen Konsultationshierarchien auseinandersetzen und allgemeingültige Menschenrechte auch für solche Gesellschaften bilden. Wie Kant beschränkt Rawls seine Philosophie auf die Begründung und Etablierung einer internationalen Rechtsordnung. Recht ist Grundlage, Form und Ziel der globalen Sicherheitspartnerschaft. Die Umverteilung sozioökonomischer Ungerechtigkeiten gehört hier nicht hinein. Lediglich auf freiwilliger Basis, die dann durchaus liberale Züge beinhalten kann, kann Hilfe geleistet werden. Diese Hilfen müssen sich dann vor allem darauf richten, den armen Ländern die Möglichkeit zu geben, stabile rechtliche und politische Strukturen aufzubauen. Es ist zwar durchaus anzunehmen, dass die Personen unter dem Schleier des Nichtwissens sich auf globale Prinzipien natürlicher Verpflichtungen gegenüber anderen einigen, nicht aber auf ein globales Differenzprinzip.¹²⁷ Das Prinzip der gegenseitigen Hilfe, dem Rawls seine Theorie der internationalen Verteilungsgerechtigkeit unterordnet, gilt nur, solange die Helfer nicht selbst in Gefahr oder wirtschaftliche Probleme geraten.

Wenn alle Völker sich auf Prinzipien einigen müssen, welche die jeweils eigenen Rechte und Pflichten der verschiedenen Gesellschaften berücksichtigen müssen, dann kann nicht erwartet werden, dass die gemeinsamen Prinzipien eine egalitäre Struktur haben werden. Insbesondere die mächtigen Völker bzw. die von ihnen gebildeten Staaten haben größere Chancen, ihre Interessen durchzusetzen. In der Realität sind zwar vor dem Gesetz alle Staaten gleich, doch mächtige Staaten be-

¹²⁷ Vgl. Richards, David A. J.: *International Distributive Justice*, in: Chapman, John W.; Pennock, J. Roland (Hrsg.): *Ethics, Economics, and the Law*; New York/London: New York University Press 1982, S. 283.

herrschen die internationale Politik, ohne Sanktionen befürchten zu müssen.¹²⁸ Inwieweit der Schleier des Nichtwissens diese realen Bedingungen wirklich ausgleichen kann ist fraglich. Sind sich die Staaten einmal ihrer Macht bewusst, werden sie diese auch anwenden und, da sie nichts zu befürchten haben, gemeinsam beschlossene Prinzipien übergehen.

Ferner werden aufgrund der Eigeninteressen eines jeden Staates nur ganz allgemeine Prinzipien gewählt werden, die keine Einschränkungen für die Souveränität der Einzelstaaten bedeuten. Freiheit und Einkommen für Länder bedeutet nicht automatisch auch Freiheit und Einkommen für deren Einwohner. Durch globale distributive Gerechtigkeitsprinzipien wäre jedoch die Möglichkeit gegeben, durch Einflussnahme auf die Regierungen der armen Staaten darauf hinzuwirken, dass es auch deren Einwohnern besser geht, dass auch ihnen eine gerechte Verteilung zukommen kann. Nur wenn wirklich alle Staaten auch von innen eine gerechte Struktur haben, wäre dieses Problem zu übergehen. Da es aber, wie das auch Rawls anerkennt, ebenso Staaten gibt, die keine gerechte innere Struktur haben, müssen auch für solche gerechte Verteilungen erdacht und implementiert werden.

Wenn innerhalb der Staaten unter dem Schleier des Nichtwissens das Differenzprinzip gewählt würde, warum wäre es dann nicht auch für den globalen Urzustand möglich? Warum sollten die Teilnehmer des globalen Urzustandes zu dieser Frage schweigen? Auch hier wissen die Repräsentanten aufgrund des Schleiers des Nichtwissens nicht, welchem Land sie angehören werden. Sie haben jedoch Kenntnisse über generelle Fakten der Welt und können wissen, dass sie, wenn keine Verteilungsprinzipien bestehen, zu den ärmsten der Welt zählen können. Es kann aber ebenso vorkommen, dass diese Staaten innenpolitisch eine gerechte Struktur haben, aber dennoch sehr arm sind. Wer würde ihnen in einem solchen Falle helfen, und würde die Rawlssche „duty of assistance“ ausreichen, diesen Staaten zu einer besseren ökonomischen Struktur zu verhelfen? „If Rawls’s

¹²⁸ Siehe hier z. B. das Vetorecht der fünf ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, die auf diese Weise wesentlich größeren Einfluß auf die Weltpolitik haben als die zehn nichtständigen Mitgliedsstaaten.

arguments are valid for domestic justice, why would not the same arguments compel the representatives of countries to choose a global difference principle to govern the relations between countries? I must confess that I can see no reason.¹²⁹

Vor allem Thomas Pogge kritisiert an Rawls Völkerrechtskonzeption, dass es keine gleiche distributive Komponente besitze.¹³⁰ Rawls Hauptargument gegen die globale Erweiterung des Differenzprinzips basiert auf der falschen Unterteilung zwischen idealer und nichtidealer Theorie. Schon der Begriff der „Völker“ ist nicht eindeutig definiert. Auch die Machbarkeit des Rawlsschen Völkerrechts basiert nicht auf der idealen, sondern auf der nichtidealen Theorie. Ebenso wie das Differenzprinzip auf nationaler Ebene durchzusetzen wäre, so wäre dies auch auf internationaler Ebene möglich, würden die bestehenden Grenzen durch den globalen Urzustand ausgegrenzt. Wenn Rawls die nationale Gerechtigkeitstheorie für möglich hält, dann muss dies auch für die internationale Ebene gelten.

¹²⁹ Siehe: Barry, Brian: *Theories of Justice. A Treatise on Social Justice*; a.a.O., S. 189.

¹³⁰ Vgl. Crisp, Roger; Jamieson, Dale: *Egalitarianism and a Global Resources Tax: Pogge on Rawls*, in: Davion, Vicotria; Wolf, Clark (Hrsg.): *The Idea of a Political Liberalism. Essays on Rawls*; a.a.O., S. 92 ff.